



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Update:

**„Betriebsschließung wegen Corona:
Versicherungsschutz über Betriebsschließungsversi-
cherungen?“**

Corona-Pandemie bedroht Unternehmer – Versicherungsschutz über Betriebsschließungsversicherungen?

Während die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona – Pandemie infolge globalisierter Lieferketten und Vernetzung schon kurz nach dem Auftreten des Virus in China greifbar wurden, hat sich die akute Bedrohungslage für die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen in einer Vielzahl von Branchen drastisch zugespitzt. Spätestens durch die gesetzlichen Beschränkungen der allgemeinen Bewegungsfreiheit und die Schließung von unzähligen Betrieben mit Publikumsverkehr drohen Einnahmen nicht nur einzubrechen, sondern völlig wegzufallen, während die laufenden Kosten anhalten und Tag für Tag den wirtschaftlichen Schaden der Unternehmer erhöhen.

1.

Viele Unternehmen unterhalten für den Fall einer Beeinträchtigung des Betriebes Versicherungsschutz. Je nach individuellen Vereinbarungen muss der Versicherer im Versicherungsfall laufende Kosten (wie Miete, Pacht, Löhne, Zahlungsraten für Betriebseinrichtungen und Maschinen etc.) sowie den durch die Beeinträchtigung des Betriebes entgangenen Gewinn (häufig in Form vereinbarter Tagespauschalen) ersetzen.

Die Frage, ob auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie über entsprechende Versicherungen abgedeckt sind, kann nicht schematisch beantwortet werden. Es ist stets der individuelle Versicherungsvertrag einschließlich der darin einbezogenen Versicherungsbedingungen zu betrachten.

Es wird viele Fälle geben, in denen der Versicherungsnehmer lediglich eine klassische Betriebsunterbrechungsversicherung unterhält, in der ausschließlich ein Sachschaden an der Betriebsstätte oder der Betriebseinrichtung (etwa durch Diebstahl, Brand, Leitungswasser oder Naturgefahren wie Überschwemmung etc.) zu einem Leistungsanspruch führt. Ansprüche aus anderen Gründen wie der nun vorherrschenden Pandemie ergeben sich dann nicht.

Zugleich existieren fraglos Versicherungsverträge, in denen ein infolge der Corona-Pandemie eintretender Betriebsausfall versichert sein kann.

Hierbei wird selbstverständlich im Vertrag „Covid-19“ bzw. SARS-COV-2“ keine ausdrückliche Erwähnung finden, weil es bei einem Vertragsschluss in der Vergangenheit eine noch unbekanntere Erscheinung war.

Insbesondere moderne Versicherungsverträge, die auf Industrie- und Gewerbekunden abzielen, enthalten aber nicht selten eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf eine „Allgefahrendeckung“ bzw. „All-Risk-Deckung“ oder schließen „unbenannte Gefahren“ ein. Sinngemäß werden mit entsprechenden Klauseln häufig alle Risiken versichert, die nicht an anderer Stelle des Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen sind.

2.

Einen im Hinblick auf die Corona-Pandemie besonderen bedeutsamen Unterfall stellen sogenannte „**Betriebsschließungsversicherungen**“ dar. Diese Versicherungen, die eigenständig oder als besonderer Baustein von Betriebsunterbrechungsversicherungen angeboten werden, gewähren Geldleistungen dann, wenn eine behördlich angeordnete Betriebsschließung infolge einer nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheit erfolgt. Weil seit dem 01.02.2020 Covid-19 als

meldepflichtige Infektionskrankheit im Sinne des IfSG gilt, bestehen aus diesen Verträgen besonders häufig Leistungsansprüche.

Es mehren sich aber schon jetzt Berichte, in denen Versicherungsschutz aus Betriebsschließungsversicherungen abgelehnt werden. So hat ein Anbieter entsprechenden Versicherungsschutzes auf seiner Homepage den Hinweis hinterlegt,

„Klarstellend weisen wir darauf hin, dass behördlichen Auflagen/Allgemeinverfügungen etc., die aufgrund von Covid-19 (Corona) regional bzw. überregional präventiv ausgesprochen wurden, nicht vom Versicherungsschutz der Betriebsschließungsversicherung umfasst sind.“

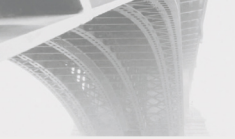
Der Versicherer – der wie zahlreiche andere Versicherer vorübergehend keine neuen Verträge in der Betriebsschließungsversicherung annimmt – vertritt mit seinem Hinweis offenbar die Meinung, dass nur eine den versicherten Betrieb individuell betreffende Betriebsschließung versichert sei, während die gegenwärtigen flächendeckenden vom Gesetzgeber angeordneten Betriebsschließungen vom ausgenommen sein sollen. Wir haben erhebliche Zweifel, ob der Wortlaut der in Rede stehenden Versicherungsbedingungen eine solche Differenzierung rechtfertigen kann und raten betroffenen Unternehmern, die sich entsprechenden Ablehnungen ausgesetzt sehen, dringend zu einer qualifizierten anwaltlichen Überprüfung.

Des Weiteren sind uns auch solche Ablehnungen von Versicherern bekannt, die sich darauf berufen, dass Versicherungsschutz nur für solche Krankheiten und Erreger bestehe, die bereits bei Vertragschluss in den Katalog der meldepflichtigen Krankheiten und Erreger gemäß § 6 und § 7 IfSG aufgenommen waren. Das neue Corona-Virus wird von diesen Versicherern demnach nicht als Versicherungsfall akzeptiert.

3.

Welche Reichweite der Versicherungsschutz besitzt, hängt ganz entscheidend von den individuellen Regelungen des betroffenen Versicherungsvertrages ab. Hier kann es ganz entscheidend auf die von dem Versicherer gewählte Regelungstechnik ankommen. Definiert der Versicherer den Versicherungsschutz dahingehend, dass er pauschal auf die Regelungen §§ 6, 7 IfSG verweist, kommt es nach unserer Überzeugung einzig darauf an, ob im Zeitpunkt der Betriebsschließung Covid-19 als meldepflichtige Erkrankung geregelt war, was ab dem 01.02.2020 der Fall ist. Der Verweis auf die §§ 6, 7 IfSG ist insoweit als dynamische und nicht als statische Verweisung zu verstehen. Dieser Auslegung folgen auch bereits einige Versicherer. Es gibt allerdings abweichende Regelungstechniken, bei denen der Versicherer keinen allgemeinen Verweis auf das Infektionsschutzgesetz vornimmt, sondern eine ausführliche Aufzählung der versicherten Erreger und Krankheiten definiert. Für die Frage, ob solche Verträge auch für das neuartige Corona-Virus Versicherungsschutz bieten, dürfte es entscheidend darauf ankommen, ob eine abschließende oder eine nur beispielhafte Aufzählung gegeben ist. Nur in letzterem Fall wird sich ein Auslegungsspielraum ergeben, auch nach den IfSG neu hinzutretende Erkrankungen wie Covid-10 als vom Versicherungsschutz umfasst anzusehen.

Im Einzelfall ist für den versicherungsrechtlichen Laien die exakte Reichweite des Versicherungsschutzes schwierig festzustellen. In seiner ständigen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof wiederholt klargestellt, dass Versicherungsbedingungen so auszulegen sind, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse bei aufmerksa-



mer Durchsicht verstehen muss. Dabei sind ausdrücklich auch die Interessen des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Sollten Ihrerseits Unsicherheit über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Berechtigung einer Ablehnung durch Ihren Versicherer bestehen, können wir daher nur dringend zur Hinzuziehung fachkundiger Unterstützung raten.

4.

Für betroffene Unternehmer, die bei der Gestaltung ihres Versicherungsschutzes auf die Unterstützung durch einen Versicherungsvermittler zurückgegriffen haben, kann sich im Übrigen die Prüfung der Haftung des Vermittlers wegen einer **Verletzung der Beratungspflicht** empfehlen.

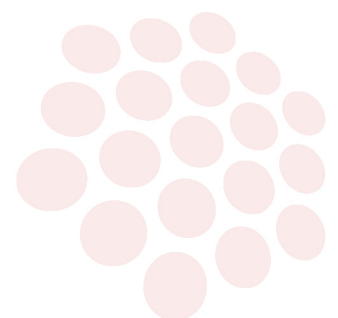
Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie zwar über eine Betriebsversicherung verfügen, sich nunmehr aber herausstellt, dass die individuelle Vertragsgestaltung zur Folge hat, dass für die durch Covid-19 geschaffene Gefahrenlage nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Gerne prüft unser **Kompetenzteam „Versicherung und Haftung“**, ob vertragliche Ansprüche wegen einer Betriebsschließung bestehen oder ob ggf. Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsvertreter oder Makler bestehen.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Rech

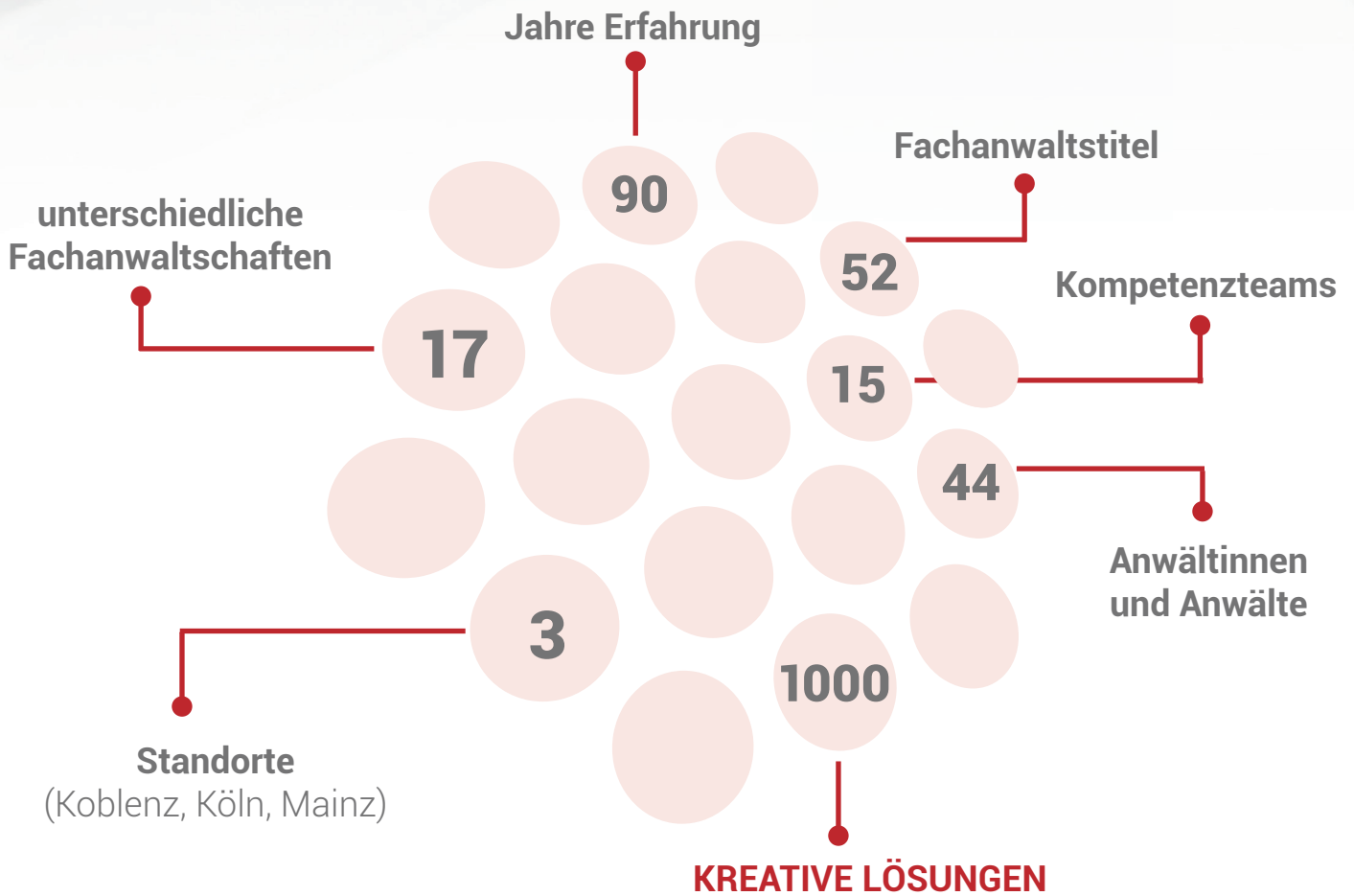
Fachanwalt für Versicherungsrecht





KUNZ

RECHTSANWÄLTE





KUNZ

RECHTSANWÄLTE



Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50676 Köln
Tel. 02 21 / 9 21 80 10

E-Mail: dr.fuchs@kunzrechtsanwaelte.de

www.kunzrechtsanwaelte.de

juv 2019
AWARDS

Kanzlei des Jahres
Südwesten